

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 12.

Weimar.

4. Juni 1896.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. Ausführungsbestimmungen zu den Verfügungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien vom 4. März 1896, vom 27. Mai 1896, Seite 81. — Inhalts-Verzeichniß nach dem Reichs-Bezirke und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 81.

Ministerial-Bekanntmachung.

[50] Indem das unterzeichnete Staats-Ministerium die nachstehend abgedruckten Vorschriften des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 Nr. 6 des Reichs-Gesetzblatts — hierdurch noch besonders zur Kenntniß der Betheiligten im Großherzogthum bringt, verordnet es zur Ausführung derselben Folgendes:

1. Unter der Bezeichnung

untere Verwaltungsbehörde

in den Fällen der Ziffern I 3 und IV 2 der Bekanntmachung ist der Gemeindevorstand als Ortspolizeibehörde zu verstehen.

2. Die Abstempelung der durch Ziffer I 4a der Bekanntmachung vorgeschriebenen Kalendertafel ist von dem Gemeindevorstand unentgeltlich vorzunehmen.

3. In denjenigen Betrieben, die den Vorschriften der Ziffer I der Bekanntmachung unterfallen, hat der Gemeindevorstand halbjährlich mindestens eine Revision vorzunehmen. Befreit von diesen Revisionen bleiben diejenigen Betriebe, auf welche die in Ziffer IV der Bekanntmachung geordneten Voraussetzungen zutreffen.